

Elektrizitätsverordnung

vom 14. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Gegenstand
- Art. 2** Ergänzendes Recht
- Art. 3** Abweichende Vereinbarungen
- Art. 4** Begriffe

2. Rechtsverhältnis mit der Kundin

- Art. 5** Beginn und Dauer des Rechtsverhältnisses
- Art. 6** Kundinnen mit freiem Netzzugang
- Art. 7** Aufnahme der Energielieferung
- Art. 8** Beendigung des Rechtsverhältnisses
- Art. 9** Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

3. Netzanschluss

- Art. 10** Bewilligungen und Zulassungsanforderungen
- Art. 11** Anschluss an die Verteilanlagen
- Art. 12** Schutz von Personen und Werkanlagen
- Art. 13** Niederspannungsinstallationen

4. Netznutzung und Energielieferung

- Art. 14** Umfang der Netznutzung und Energielieferung
- Art. 15** Verwendung der Energie
- Art. 16** Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung oder Energielieferung

5. Messeinrichtungen

- Art. 17** Messeinrichtungen
- Art. 18** Messung des Energieverbrauches

6. Schlussbestimmungen

- Art. 19** Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- Anhang** Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brugg erlässt, gestützt auf Artikel 27 des Elektrizitätsreglements vom 6. Dezember 2012, folgende

Elektrizitätsverordnung

(Verordnung über die Versorgung mit elektrischer Energie)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt, in Ausführung des Elektrizitätsreglements vom 6. Dezember 2012, den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Einwohnergemeinde Brugg (Gemeinde) an die Endverbraucherinnen, nachstehend Kundinnen genannt, sowie für Eigentümerinnen von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Gemeinde angeschlossen sind.

² Sie bildet zusammen mit dem Elektrizitätsreglement und den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde und ihren Kundinnen.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 2 und 3.

Ergänzendes Recht

Art. 2 Für technische Belange gelten ergänzend zu dieser Verordnung die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn in der jeweils geltenden Fassung.¹

Abweichende Vereinbarungen

Art. 3 ¹ Die Gemeinde kann in besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskundinnen, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kundinnen mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse oder Lieferungen fallweise besondere Bedingungen mit den Kundinnen vereinbaren. Vorbehalten bleiben weitere vertragliche Regelungen nach Artikel 5 des Elektrizitätsreglements.

¹ Aktuell: Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn vom Dezember 2009

² Im Fall einer vertraglichen Regelung gelten die Bestimmungen des Elektrizitätsreglements, dieser Verordnung und der Tarife nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

³ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die Werkvorschriften nach Artikel 2.

Begriffe

Art. 4 ¹ Als Kundinnen im Sinn dieser Verordnung gelten unter Vorbehalt von Absatz 3

- a bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen die Eigentümerinnen der anzuschliessenden Baute oder Anlage, bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümerinnen,
- b bei Netznutzungen und Energielieferungen die Eigentümerinnen, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterinnen oder Pächterinnen von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen oder Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

² Für Untermieterinnen und Kurzzeitmieterinnen werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die Gemeinde das Zählerabonnement auf die Liegenschaftseigentümerin ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzerinnen lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerinnen.

³ Als Kundinnen mit Anspruch auf Grundversorgung gemäss Stromversorgungsgesetz² gelten Endverbraucherinnen im Versorgungsgebiet der Gemeinde mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese Kundinnen gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucherinnen und sind durch die Gemeinde nach den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzes zu beliefern. Dasselbe gilt für Kundinnen, die einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

2. Rechtsverhältnis mit der Kundin

Beginn und Dauer des
Rechtsverhältnisses

- Art. 5** ¹ Das Rechtsverhältnis mit der Kundin entsteht in der Regel
- a für den Netzanschluss mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Gemeinde,
 - b für die Netznutzung mit der Nutzung des Verteilnetzes oder mit dem schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag,
 - c für den Energiebezug mit dem Energiebezug oder dem schriftlichen Energieliefervertrag.

² Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

² Es dauert bis zur Beendigung gemäss Artikel 8.

Kundinnen mit freiem Netzzugang

Art. 6 ¹ Kundinnen mit freiem Netzzugang im Sinn von Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes und Artikel 11 der Stromversorgungsverordnung³ (mindestens 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) sind verpflichtet, der Gemeinde bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen:

- a neue Lieferantin,
- b gewünschter Lieferbeginn,
- c Dauer der Lieferung,
- d Bezugsprofil,
- e Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung.

² Die Gemeinde kann mit der Drittlieferantin einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Aufnahme der Energielieferung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde nimmt die Energielieferung auf, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- oder Energielieferverträge abgeschlossen sind und die Eigentümerin der angeschlossenen Baute oder Anlage sowie die Kundin die ihnen obliegenden Vorleistungen erbracht haben (Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen).

² Sie kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in alle benötigten Unterlagen verlangen.

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Art. 8 ¹ Die Kundinnen können das Rechtsverhältnis betreffend den Netzanschluss bzw. die Netznutzung ohne anders lautende Vereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

² Feste Endverbraucherinnen nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes und Artikel 11 der Stromversorgungsverordnung (Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte weniger als 100 MWh) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.

³ Kundinnen mit freiem Netzzugang nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes und Artikel 11 der Stromversorgungsverordnung (mindestens 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden.

⁴ Die blosser Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

³ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

⁵ Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerin der entsprechenden Liegenschaft.

⁶ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann die Liegenschaftseigentümerin für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen.

⁷ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen kann die Gemeinde auf Kosten der Kundin geeignete Massnahmen treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁸ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Gemeinde zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

⁹ Die Gemeinde kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in alle benötigten Unterlagen verlangen.

Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Art. 9 Der Gemeinde ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich zu melden

- a von der Verkäuferin: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe der Käuferin,
- b von der wegziehenden Mieterin oder Pächterin: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen eigenen Wohnadresse,
- c von der Vermieterin oder Verpächterin: der Mieter- oder Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft,
- d von der Eigentümerin einer durch Dritte verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

3. Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang.

Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 10 ¹ Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 7 des Elektrizitätsreglements sind auf den durch die Gemeinde bezeichneten Formularen einzureichen.

² Den Formularen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Die Kundin oder ihre Installateurin oder Geräteeinlieferantin hat sich rechtzeitig bei der Gemeinde über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

⁴ Einzelheiten sind in den Werkvorschriften geregelt.

⁵ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der Gemeinde ist der Gemeinde vorbehalten. Die Gemeinde kann Dritten die Übertragung ausnahmsweise gestatten. Sie regelt die Einzelheiten und namentlich das dafür geschuldete Entgelt durch Vertrag.

⁶ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie

- a den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften nach Artikel 2 entsprechen,
- b im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kundinnen sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen,
- c von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)⁴ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

⁷ Die Gemeinde kann eine Bewilligung in begründeten Fällen mit besonderen Auflagen oder Bedingungen zu Lasten der Kundin verbinden, namentlich

- a für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen,
- b wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird,
- c für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Gemeinde oder deren Kundinnen stören, insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen,
- d bei Blindenergiebezügen,
- e zur rationellen Energienutzung.
- f für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Sie kann entsprechende Massnahmen auch für bereits vorhandene Anlagen anordnen.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 11 ¹ Die Eigentümerinnen der anzuschliessenden Baute oder Anlage nehmen auf ihre Kosten die für die Erstellung der Netzanschlussleitung erforderlichen Grabarbeiten vor und stellen die erforderlichen Rohre zur Verfügung.

⁴ Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27).

² Die Gemeinde bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der von der Kundin gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Sie legt die Spannungsebene fest, ab welcher die Kundin angeschlossen wird. Sie nimmt auf die Interessen der Kundin gebührend Rücksicht.

³ Als Abgabestelle für die Abgrenzung des Eigentums der Gemeinde vom privaten Eigentum an den Installationen gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung

- a bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen nach ihrer Fertigstellung im Eigentum der Gemeinde),
- b bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

⁴ Für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute wird in der Regel nur eine Netzanschlussleitung erstellt. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundin.

⁵ Die Gemeinde kann mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung versorgen sowie, unabhängig von den bis anhin bezahlten Gebühren, an eine Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anschliessen. Sie kann die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen lassen.

⁶ Die Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung sowie für Anschlussleitungen zur Versorgung Dritter zu erteilen oder zu verschaffen.

⁷ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz und die Demontage des bestehenden Anschlusses.

⁸ Die Kundin hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

⁹ Die Grundeigentümerin hat sicherzustellen, dass der Zugang für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Ent-

schädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

¹⁰ Ist zur Belieferung einer Kundin mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage, namentlich eine Transformatorenstation, notwendig, hat die Kundin den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage ist nach den Vorgaben der Gemeinde in der Regel auf Kosten der Kundin zu erstellen. Die Gemeinde legt den Standort solcher Anlagen in Absprache mit der Kundin fest. Sie ist berechtigt, die Anlage auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

¹¹ Wird die Erstellung besonderer Anlagen, namentlich von Transformatorenstationen, für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, sind die Kundinnen und Grundeigentümerinnen verpflichtet, der Gemeinde in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

¹² Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Gemeinde und der Kundin vertraglich geregelt.

¹³ Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Ausstellungen, Festbetriebe und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundin.

Schutz von Personen und
Werkanlagen

Art. 12 ¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist verpflichtet, dies der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Gemeinde legt in Absprache mit den Betroffenen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

² Wer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen lassen will, muss sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken die Gemeinde zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Niederspannungsinstallationen

Art. 13 ¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁵ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, die im Besitz einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

⁵ SR 734.0, 734.1, 734.2, 734.26, 734.25 etc.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind durch die Kundin bzw. die beauftragte Installateurin der Gemeinde zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung einer dafür berechtigten Installateurin oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen der Netzbetreiberin entsprechen.

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Die Gemeinde oder deren Beauftragte fordert die Eigentümerinnen von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Gemeinde oder deren Beauftragte führt Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaberinnen auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch eine berechnete Installateurin beheben zu lassen. Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme nach Artikel 11 des Elektrizitätsreglements.

⁵ Die Kundin ermöglicht den Mitarbeiterinnen der Gemeinde oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen.

4. Netznutzung und Energielieferung

Umfang der Netznutzung
und Energielieferung

Art. 14 ¹ Die Gemeinde liefert der Kundin Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Europäischen Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.

² Sie kann verlangen, dass die Netznutzung oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird.

³ Sie ist berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

Verwendung der Energie

Art. 15 ¹ Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt der Kundin.

² Die Kundin darf die bezogene Energie nur zu den in dieser Verordnung oder durch Vertrag bestimmten Zwecken verwenden.

² Sie ist ohne besondere Bewilligung der Gemeinde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieterinnen. Sie darf auf den Gebühren oder vertraglich vereinbarten Preisen der Gemeinde keine Zuschläge erheben, auch nicht im Rahmen der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung oder Energielieferung

Art. 16 ¹ Die Gemeinde kann die Netznutzung oder die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen

- a bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage,
- b bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels,
- c bei betriebsbedingten Unterbrechungen, namentlich zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, bei Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen,
- d bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen,
- e wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann,
- f bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes,
- g aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Sie nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kundin. Sie zeigt dieser voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen nach Möglichkeit rechtzeitig im Voraus und in geeigneter Form an.

³ Sie kann zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einschränken oder verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kundin.

⁴ Die Kundinnen sind verpflichtet, von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

⁵ Kundinnen, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Gemeinde einzuhalten. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass eigene Anlagen im Fall von Netz- oder Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung oder Über- oder Unterfrequenz im Netz der Gemeinde automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Gemeinde spannungslos ist.

5. Messeinrichtungen

Messeinrichtungen

Art. 17 ¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder deren Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden auf deren Kosten instand gehalten. Die Gebäudeeigentümerin erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Gemeinde und stellt der Gemeinde den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden von der Gebäudeeigentümerin auf eigene Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

² Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Ist gemäss den Anforderungen der Kundin oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, gehen die entsprechenden Mehrkosten zu Lasten der Kundin.

³ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden von Mitarbeiterinnen oder Beauftragten der Gemeinde beschädigt, gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundin. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiterinnen oder Beauftragte der Gemeinde plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Gemeinde für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Gemeinde behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kundin befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von der Kundin auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁶ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

⁵ Die Kundin kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung

⁶ Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20)

massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfungen sowie der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁶ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten gegenüber der Uhrzeit.

⁷ Die Kundinnen sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Messung des Energieverbrauches

Art. 18 ¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Gemeinde massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Mitarbeiterinnen oder Beauftragte der Gemeinde oder durch Fernauslesung. Die Gemeinde kann die Kundinnen ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss ihren Vorgaben zu melden.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich der tatsächliche Bezug durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzt die Gemeinde den Bezug, ausgehend vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden sowie unter angemessener Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sowie der Angaben der Kundin, fest.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, hat die Kundin keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Rechts

Art. 19 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2012 die Elektrizitätsverordnung mitsamt Anhang mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Charles Krähenbühl
Gemeindepräsident

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Elektrizitätsverordnung mit Anhang sind im Nidauer Anzeiger vom 28. Februar 2013 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 1. März 2013

Anhang
Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

